

Satzung der Bildungstiftung Volksbank Raiffeisenbank

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Bildungstiftung Volksbank Raiffeisenbank

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rosenheim.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen,
 - b) Förderung der beruflichen Bildung durch Vergabe finanzieller Mittel,
 - c) Vergabe von Ausbildungs- und Studienbeihilfen sowie Stipendien,
 - d) Verleihung von Preisen für eine erfolgreiche Ausbildung,
 - e) Vergabe eines Volksbank Raiffeisenbank-Bildungspreises für Lehrer und Erzieher,
 - f) Durchführung sonstiger geeigneter Maßnahmen, die den Stiftungszweck gem. Absatz 1. verwirklichen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Abs. 1. Und 2. fördern.
5. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht lt. Bilanz zum 31.12.2014 aus 1.000.000,00 EUR -i.W. eine Million Euro- Barvermögen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
4. Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) der Stiftungsrat.

1. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
2. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
3. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen, bzw. die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen (siehe § 14), sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
4. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 14 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
5. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig.
6. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht grundsätzlich aus zwei Vorstandsmitgliedern der Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG (oder deren Rechtsnachfolger, nachfolgend auch VR Bank genannt), die von dieser bestellt werden. Er kann von der VR Bank auf bis zu fünf Personen erweitert werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt jeweils 4 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds –auf Ersuchen des Stiftungsrats- im Amt. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf.
2. Die Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG (oder deren Rechtsnachfolger) bestimmt bei zwei Mitgliedern zugleich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Bei drei bis fünf Mitgliedern wählt der Stiftungsvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG (oder deren Rechtsnachfolger) scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald ihr Beschäftigungsverhältnis mit der VR Bank endet. Mitglieder des Aufsichtsrats der VR Bank scheiden aus dem Stiftungsvorstand aus, sobald ihre Funktion als Aufsichtsrat bei der VR Bank endet. Erneute Bestellung in den Stiftungsvorstand, unabhängig von der Funktion, ist möglich.
4. Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung allein. Der Stiftungsvorstand ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStG befreit.
2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nach dieser Satzung die Zuständigkeit nicht bei einem anderen Organ liegt. Außer in den weiteren in der Satzung genannten Fällen beschließt der Stiftungsvorstand insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Aufstellung eines Jahreshaushaltsplans,
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens,
 - Anlage und Verwaltung des Grundstockvermögens nach diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Verwendung der Stiftungsmittel nach diesen Richtlinien,
 - Bestellung der Mitglieder der beratenden Gremien nach § 13,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung nach § 14,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 14,
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung nach § 14,
 - Änderung der Satzung nach § 16 der Satzung,
 - Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung nach § 16,
 - Entscheidung über Auslagenersatz für Mitglieder des Stiftungsrats,
 - ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 - Erstellung der Jahresrechnung ((Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

3. Auf Veranlassung der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Dem Stiftungsvorstand obliegt auch die treuhänderische Verwaltung nicht-rechtsfähiger Stiftungen durch die Bildungstiftung Volksbank Raiffeisenbank. Einzelheiten hierzu können in der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands geregelt werden bzw. gehen aus dem jeweiligen Treuhandvertrag hervor. Über die nichtrechtsfähigen Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

1. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt; im gegenseitigen Einvernehmen kann auf die schriftliche Form verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder der Stiftungsrat dies verlangen. Der Stiftungsrat kann an der Sitzung des Stiftungsvorstands teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsvorstands ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 16 vorliegt, mit –einfacher- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen; Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht grundsätzlich aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern der Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG (oder deren Rechtsnachfolger, nachfolgend auch VR Bank genannt), die von dieser bestellt werden. Er kann von der VR Bank auf bis zu elf Personen erweitert werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt jeweils 4 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds -auf Ersuchen des Stiftungsvorstands- im Amt. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats, ohne dass es einer gesonderten Abberufung bedarf.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Auf Antrag beim Stiftungsvorstand haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Auslagen.
4. Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter der Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee eG (oder deren Rechtsnachfolger) scheidern aus dem Stiftungsrat aus, sobald ihr Beschäftigungsverhältnis mit der VR Bank endet. Mitglieder des Aufsichtsrats der VR Bank scheidern aus dem Stiftungsrat aus, sobald ihre Funktion als Aufsichtsrat bei der VR Bank endet. Erneute Bestellung in den Stiftungsrat, unabhängig von der Funktion, ist möglich.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere:

- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zu Änderungen der Stiftungssatzung und Anträgen auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 16,
- Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie über das Grundstockvermögen,
- Entscheidung über Auslagenersatz für Mitglieder des Stiftungsvorstands und Mitglieder der Geschäftsführung bzw. über eine Pauschale.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt; im gegenseitigen Einvernehmen kann auf die schriftliche Form verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen; auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit –einfacher- Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anwesendes Mitglied bei der Abstimmung vertreten lassen; Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden ersatzweise die seines Stellvertreters den Ausschlag.

4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 16 dieser Satzung.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Fachbeiräte und sonstige beratende Gremien

1. Der Stiftungsvorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder Zwecksetzungen, auch zeitlich begrenzt, Fachbeiräte sowie sonstige beratende Gremien –wie wissenschaftlichen Beirat, Jury o.ä.- einrichten oder beiziehen. Die Mitglieder dieser Gremien werden einzeln durch den Stiftungsvorstand bestellt.
2. Der Aufgabenumfang dieser Gremien wird jeweils vom Stiftungsvorstand festgelegt, der auch Geschäftsordnungen für diese erlassen kann.

§ 14 Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung das zulassen.
2. Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an die Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand eingesetzt und können von ihm jederzeit abberufen werden.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung können eine Erstattung ihrer Auslagen sowie eine angemessene Vergütung für ihre Arbeit erhalten.

§ 15 Zuwendungen

1. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Sie können aus Geld- oder Sachwerten bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
3. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Sie können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sowie Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
4. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Stiftung kann gegen Kostenerstattung die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Bei Zustiftungen ab einem Betrag von 50.000,-- EUR hat der Zustifter grundsätzlich die Möglichkeit, unter dem Dach der Stiftung eine unselbständige (nichtrechtsfähige) Stiftung zu errichten. Diese treuhänderische Unterstiftung verfolgt den vom Zustifter genannten Zweck, der im Rahmen eines gemeinnützigen Zweckes liegen muss und trägt den vom Zustifter festgelegten Namen. Die Einzelheiten sind im Treuhandvertrag zu regeln.
6. Zustiftungen und Spenden, die nicht für die Bildungstiftung Volksbank Raiffeisenbank bestimmt sind, können auch einer bereits bestehenden, von der Stiftung verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftung, zugewandt werden.

§ 16 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Beschlüsse nach Abs. 1. und 2. ist das einstimmige Votum des Stiftungsvorstands sowie die Zustimmung des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung durch die Regierung (§ 18) wirksam.

§ 17 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine von der Stifterin zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

§ 18 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mit-zuteilen. Die jeweils aktuellen Fassungen von Geschäftsordnungen sind ihr zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2011, anerkannt mit RS vom 16.12.2011, Nr. 12.1-1222.1 RoSt31, geändert mit RS vom 17.10.2014, außer Kraft.

Rosenheim, den _____

Hubert Kamml

Mirko Gruber